|  |
| --- |
| Berlin, 30. März 2015 |
| **Kabinettvorlage (ohne Aussprache)** |
| **Herrn Minister**  a.d.D. über PR/KR |
| **Betr.:**  **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG) – Beschluss einer Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates** |
| **Für die Kabinettsitzung am: 15.04.2015** |

|  |  |
| --- | --- |
| Vom Leitungsbereich auszufüllen | |
| TGB-Nr. |  |
| Eingang Leitung |  |
| V-/U-Nr. |  |
|  | |
| Abzeichnungsleiste | |
| St |  |
| AL |  |
| UAL |  |
|  | |
| Referatsinformationen | |
| Referats­leiter/in | MinR Ulmen (-3210) |
| Bearbei­ter/in | RD Bender (-3528) |
| Mit­zeichnung | VIB2 |
| Referat und AZ | VIA2 - 160300 |

Die Staatssekretärinnen und die Staatssekretäre haben Abdruck erhalten.

I. Votum

Es wird vorgeschlagen, dem Kabinett den anliegenden Entwurf einer Gegenäußerung der Bundesregierung zur Entscheidung vorzulegen.

II. Sachverhalt

1. Das geltende IWG dient der Umsetzung der EU-Richtlinie zur Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Public-Sector-Information (PSI)-Richtlinie). Die Richtlinie zielt darauf ab, dass **zugängliche staatliche Informationen** insbesondere für kommerzielle Zwecke **weiterverwendet** werden können, etwa um Informationsdienstleistungen in der digitalen Welt anzubieten. Von besonderer Bedeutung sind hier etwa Geodaten, Erdbeobachtungs- und Umweltdaten, Verkehrsinformationen, Statistikdaten, Unternehmensdaten und Rechtsinformationen.

Die PSI-Richtlinie wurde 2013 geändert. Die Änderungen sind bis **Juli 2015** in deutsches Recht **umzusetzen**. Die Bundesregierung hat am 11. Februar einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Änderung des IWG beschlossen, und zwar mit folgenden wesentlichen Inhalten:

* Zukünftig soll ein grundsätzliches Recht auf Weiterverwendung aller Informationen gelten, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen (bisher steht dies im Ermessen der jeweiligen öffentlichen Stellen).
* Der Anwendungsbereich wird auf Bibliotheken, Museen und Archive ausgeweitet.
* Die Grundsätze für Entgelte, die öffentliche Stellen für die Weiterverwendung verlangen können sowie die Transparenzverpflichtungen zur Bestimmung dieser Entgelte werden präzisiert.

Darüber hinaus trägt der Gesetzentwurf Bedenken seitens der Europäischen Kommission Rechnung. Es wird klargestellt, dass die Weiterverwendung für kommerzielle und nicht-kommerzielle Zwecke geregelt wird. Die bisherige Beschränkung auf EU-Bürger wird aufgehoben. Das IWG erhält zudem eine Regelung, nach welcher öffentliche Stellen Metadaten der betreffenden Informationen auf einem nationalen Datenportal bereitstellen.

2. Der Bundesrat hat auf der Grundlagen von Empfehlungen des Kultur- und des Innenausschusses am 27. März 2015 eine Stellungnahme beschlossen. Der federführende Wirtschaftsausschuss hatte keine Einwände. Die Stellungnahme enthält zwei Prüfbitten, und einen Änderungsvorschlag. Weiterhin hält der Bundesrat es für sinnvoll, dass die Bundesregierung eine Handreichung zur Anwendung des IWG herausgibt. In der anliegenden Gegenäußerung werden die Prüfbitten beantwortet. Der Änderungsvorschlag wird abgelehnt. Für eine Handreichung zur Anwendung des Gesetzes wird derzeit kein Bedarf gesehen.

III. Stellungnahme

Die Anliegen des Bundesrates sind nicht gravierend. Im Anschluss an den Kabinettbeschluss am 15.04.2015 kann der Gesetzentwurf kann der Gesetzentwurf in der darauf folgenden Woche in 1. Lesung in den Bundestag eingebracht werden. Ein reibungsloser Ablauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens ist zu erwarten.

IV. Gesprächselemente für die Besprechung der beamteten Staatssekretäre am 09. Februar 2015

* Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Informationsweiterverwendungsgesetzes dient der Umsetzung geänderter EU-Vorgaben der „Public-Sector-Information-Richtlinie“.
* Der Bundesrat hat dazu eine Stellungnahme beschlossen, die zwei Prüfbitten und einen Änderungsvorschlag enthält; weiterhin hält der Bundesrat eine Handreichung der Bundesregierung zur Anwendung des IWG für sinnvoll.
* Die Anliegen des Bundesrates sind nicht gravierend; die Bundesregierung kommt den Prüfbitten in der Gegenäußerung nach, während die beiden anderen Punkte abgelehnt werden.
* Im Übrigen bestehen keine politischen Streitpunkte, so dass mit einem reibungslosen weiteren Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens und einer fristgerechten Umsetzung der EU-Anforderungen zu rechnen ist.